

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "silkvalley e.V. "
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld und ist in das Vereinsregister einzutragen.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von Start-up-Unternehmen und innovations-orientierten Gründern in Krefeld und Umgebung, die
  - a) bereits gegründet haben
  - b) planen, zu gründen oder
  - c) am Thema Gründung interessiert sind.
- (2) Dieser Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden
  - a) durch hohe Sichtbarkeit in sozialen Netzwerken, die einen langfristigen Imagewandel der Stadt Krefeld zum Ziel hat,
  - b) durch das Anbieten einer Community (lokal und digital), die die benötigten Potenziale, Gründererfahrungen und Kontakte vermitteln kann,
  - c) durch Einrichtung und Unterhaltung von Beratungsstunden für Interessenten,
  - d) durch Interessenvertretung der Gründercommunity gegenüber Wirtschaft und Politik,
  - e) durch Organisation und Durchführung von Events, Präsentationen und Workshops,
  - f) durch das Einwerben von finanziellen Unterstützungen, sei es durch Sponsoring von ansässigen Unternehmen, oder durch Fördergelder der Stadt, um o.g. Ziele zu verwirklichen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die innovations-orientiert sind, ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, dem Programm zustimmen und die Satzung anerkennen.

- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds kann bei einer Fusion mit einem anderen Verein auch durch Berufung durch den Vorstand erfolgen. In diesem Fall erhält das neue Mitglied eine Widerspruchsfrist von acht Wochen.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag (§ 126 BGB) auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber oder der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich (§ 126 BGB) erklärt werden.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
  - a) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
  - b) die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
  - c) Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Bis zu seiner Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (8) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (8) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

## § 4 Korporative Mitglieder

- (1) Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine und juristische Personen können sich dem Verein als korporative Mitglieder anschließen.
- (2) Für den Erwerb der korporativen Mitgliedschaft gilt § 3 (2)-(7) entsprechend.
- (3) Korporative Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (4) Korporative Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Beirates.

## § 5 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 (2)-(7) entsprechend.
- (3) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

## § 6 Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitglieder können sich in Arbeitsgruppen zusammenschließen.

- (2) Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe muss vom Vorstand bestätigt werden. Lehnt der Vorstand die Einrichtung ab, kann dagegen die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Jedes Mitglied entscheidet selbst, in welcher Arbeitsgruppe es mitarbeiten möchte.
- (4) Jede Gruppe bestimmt selbst, welche Mitglieder zu ihr gehören. Eine Ablehnung ist durch die Gruppe zu begründen.
- (5) Arbeitsgruppen haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

## § 7 Beiträge

- (1) Der Verein kann Beiträge erheben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgelegt. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Der Verein kann verlangen, dass für Mitgliedsbeiträge eine Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- der Beirat.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - a) Wahl und Abwahl der gekorenen Vorstandsmitglieder,
  - b) Abwahl der geborenen Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund
  - c) Wahl eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin,
  - d) Wahl eines Versammlungsleiters oder einer Versammlungsleiterin,
  - e) Wahl eines Protokollführers oder einer Protokollführerin,
  - f) Beschlussfassung über die Geschäfts- und die Finanzordnung des Vereins einschließlich der Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten),
  - g) Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand,
  - h) Entlastung des Vorstandes,
  - i) Bestätigung von Arbeitsgruppen (gem. § 6 Abs. 2),
  - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und des Programms,
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit

dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Jedes Mitglied i.S.v. § 3 hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Widerruf der Bestellung als Vorstand, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen (gekorene Vorstandsmitglieder) und dem Beiratsvorsitzenden (geborenes Vorstandsmitglied). Hat sich ein Beirat nicht konstituiert, besteht der Vorstand nur aus den gekorenen Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand besteht aus insgesamt maximal fünf Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Männer und Frauen sollen im Vorstand entsprechend dem Anteil des jeweiligen Geschlechts in der Mitgliedschaft vertreten sein. Im Vorstand soll mindestens eine Frau und mindestens ein Mann vertreten sein.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; es ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Vorschlag des Jahresbudgets für die Abteilungen; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

- (7) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Während der Amtszeit gem. § 10 Abs. 7 kann die Bestellung der gekorenen und der geborenen Vorstandmitglieder aus wichtigem Grund widerrufen werden; ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Kooption selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (10) Über personelle Veränderungen im Vorstand sollen die Mitglieder schnell unterrichtet werden.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## § 11 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen und ein Vorstandsmitglied zu stellen.
- (2) Jedes korporative Mitglied ist Mitglied des Beirats und hat in Sitzungen des Beirats eine Stimme. Korporative Mitglieder können an Beiratssitzungen durch Entsendung einer natürlichen Person teilnehmen.
- (3) Hat der Verein zwei oder mehr korporative Mitglieder, lädt der Vereinsvorstand die korporativen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des Beirates ein. In dieser Sitzung wählt der Beirat einen Beiratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Beiratsvorsitzenden. Der Beiratsvorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes (siehe § 10 Abs. 1). Er wird in dieser Funktion nicht vom stellvertretenden Beiratsvorsitzenden vertreten.
- (4) Der Beiratsvorsitzende und der stellvertretende Beiratsvorsitzende wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Beiratsvorsitzende und der stellvertretende Beiratsvorsitzende bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Beiratsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Beiratsvorsitzenden in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangt. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (6) Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind zu den Sitzungen des Beirates einzuladen.
- (7) Die Sitzungen des Beirates werden vom Beiratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Beiratsvorsitzenden geleitet.
- (8) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer bzw. durch die von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüferin.

## § 13 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Rein formelle oder redaktionelle Änderungen oder derartige Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krefeld, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Gründungsstandortes Krefeld zu verwenden hat.